

*In den Jahren 1998 bis 2001 ließ die Magistratsabteilung 44 - Bäder im Simmeringer Bad mehrere Spielplätze sowie Wasserspieleinrichtungen zur Steigerung der Attraktivität des Bades herstellen. Sowohl bei der Budgetierung als auch bei der Planung, Ausschreibung und Abrechnung dieser Arbeiten waren Unzukömmlichkeiten gegeben. Die an Spielgeräten konstatierten Sicherheitsmängel wurden behoben, die Erwirkung einer gemäß den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes erforderlichen Genehmigung der Änderung der Anlage wurde von der Dienststelle zugesagt.*

## 1. Allgemeines

Das Simmeringer Bad wurde im Jahre 1980 vorerst für etwa 1.000 Besucher als Hallenbad errichtet und im Jahre 1990 durch ein Sommerbad mit einer zusätzlichen Kapazität von rd. 2.200 Badegästen erweitert. Zur Erhöhung der Attraktivität des Bades ließ die Magistratsabteilung 44 in den Jahren 1998 bis 2001 mehrere Spielplätze, wie z.B. einen Beach-Volleyball-, einen Street-Soccer- sowie einen Kinderspielplatz herstellen. Des Weiteren wurden ein Wasserspielgarten und ein Erlebnispark im Kleinkinderbecken errichtet. Die genannten Anlagen waren Gegenstand der Prüfung durch das Kontrollamt.

## 2. Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes und eines Kinderspielplatzes im Jahre 1998

### 2.1 Erdarbeiten

2.1.1 Auf Antrag der Magistratsabteilung 44 genehmigte der Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Verkehrsorganisation im März 1998 die Errichtung eines Beach-Volleyballplatzes und eines Kinderspielplatzes im gegenständlichen Bad mit Gesamtkosten von rd. 101.742,-- EUR (die im Bericht genannten Beträge verstehen sich inkl. USt). Die zur Herstellung eines Beach-Volleyballplatzes notwendigen Erdarbeiten, für die etwa 43.600,-- EUR präliminiert wurden, unterwarf die Magistratsabteilung 44 in Übereinstimmung mit den damals geltenden Vergaberichtlinien der Stadt Wien einer beschränkten Ausschreibung (nicht offenes Verfahren), wozu sie sechs das Gärtner- und Blumenbindergewerbe ausübende Firmen einlud. Den Zuschlag erteilte sie der Firma Ku., die mit rd. 38.590,-- EUR das billigste Angebot gelegt hatte.

In der Begründung für die beschränkte Ausschreibung führte die Magistratsabteilung 44

an, dass die eingeladenen Firmen hinsichtlich der Arbeitsdurchführung bisher sehr zuverlässig gewesen seien und zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet hätten.

Nach den Ermittlungen des Kontrollamtes war die Begründung nicht stichhaltig, zumal die angegebenen Firmen mit Ausnahme des Billigstbieters noch keine derartigen Arbeiten für die Magistratsabteilung 44 durchgeführt hatten. Abgesehen davon sah das Kontrollamt in der Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44 insofern einen wirtschaftlichen Nachteil, als die Einladung von Erdbau-, Bau- oder Straßenbaufirmen, die eher als Gärtner- und Blumenbinder auf Erdarbeiten spezialisiert sind, ein günstigeres Ausschreibungsergebnis hätte erwarten lassen.

2.1.2 Bemerkenswert war in dem Zusammenhang, dass die Magistratsabteilung 44 im Fall der Erdarbeiten für den Kinderspielplatz diesen Gesichtspunkt berücksichtigt und die Firma T. mit den Arbeiten im Umfang von rd. 13.445,- EUR beauftragt hatte. Für diese Arbeiten nahm sie von einer Ausschreibung der Arbeiten Abstand und zog den Kontrahententarif für Baumeisterarbeiten der damaligen Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik als Vertragsgrundlage heran.

Nach Meinung des Kontrollamtes wäre es im Interesse günstiger Gestehungskosten geboten gewesen, die Erdarbeiten für die beiden Spielanlagen im Umfang von vorweg geschätzten 57.000,- EUR zusammenzufassen und gemeinsam einem offenen Wettbewerb zu unterwerfen.

## 2.2 Einfriedungsarbeiten

Obwohl die Magistratsabteilung 44 für die Errichtung einer Einfriedung Kosten von rd. 20.232,- EUR geschätzt hatte und die Vergaberichtlinien der Stadt Wien für Leistungen dieses Umfangs eine beschränkte Ausschreibung vorsahen, vergab sie die Arbeiten freihändig an die Firma Kl. in Form mehrerer Teilaufträge. So beauftragte sie die Firma im März 1998 zunächst mit Leistungen im Betrag von rd. 5.882,- EUR, im Juli mit Leistungen von rd. 2.741,- EUR und im Dezember 1998 mit weiteren Leistungen in Höhe von rd. 2.836,- EUR. Die Gesamtauftragssumme betrug schließlich rd. 11.459,- EUR.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass derartige Auftragsteilungen unzulässig sind und empfahl daher, den Bestimmungen für öffentliche Auftragsvergaben künftig mehr Beachtung zu schenken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 44:

Die Magistratsabteilung 44 ist den grundsätzlichen Empfehlungen des Kontrollamtes bezüglich Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung insofern nachgekommen, als inzwischen ein Arbeitsbehelf "Genehmigungskompetenzen in der Magistratsabteilung 44" ausgearbeitet wurde, in dem die gesetzlichen Vorgaben sowie die magistratsinternen Regelungen zum angesprochenen Themenkreis zusammengefasst wurden.

2.3 Beschaffung von Kinderspielgeräten

2.3.1 Für die Beschaffung neuer Kinderspielgeräte ermittelte die Magistratsabteilung 44 im Rahmen der sachlichen Genehmigung Schätzkosten von rd. 11.860,-- EUR. Sie schrieb die diesbezüglichen Leistungen jedoch nicht selbst aus, sondern bestellte die Geräte - u.a. eine Seilbahn und eine Sechseckschaukel - Ende März 1998 zu voraussichtlichen Kosten von rd. 13.081,-- EUR bei der Magistratsabteilung 42 - Stadtgartenamt, der für derartige Spielgeräte zuständigen Fachabteilung. Der Grund für die Überschreitung der genehmigten Kosten bereits in der Phase der Bestellung war seitens des Kontrollamtes nicht mehr eruierbar.

Wie die Prüfung ergab, führte auch die Magistratsabteilung 42 kein Ausschreibungsverfahren durch, sondern ersuchte statt dessen die Magistratsabteilung 54 - Zentraler Einkauf um Beschaffung der Spielgeräte. Dies jedoch, ohne die Geräte hinsichtlich ihrer Qualität und Ausstattung näher zu beschreiben, um auf diese Weise die Magistratsabteilung 54 in die Lage zu versetzen, ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Die Magistratsabteilung 54 teilte dazu mit, sie habe aus den genannten Gründen von einer Ausschreibung im herkömmlichen Sinne ebenfalls Abstand genommen und ledig-

lich bei einigen ihr bekannten Anbietern von Spielgeräten Nachlässe auf Firmenpreislisen abgefragt, wobei sie weder eine bestimmte Qualität der Spielgeräte vorgegeben noch die eingereichten "Angebote" auf ihre Preisangemessenheit geprüft habe. Eine derartige Prüfung habe in der Folge auch seitens der Magistratsabteilung 42 nicht stattgefunden. Die Lieferung und Montage der erwähnten Spielgeräte wurde der Firma St. übertragen und nach Leistungserbringung mit rd. 14.448,-- EUR abgerechnet.

2.3.2 Seitens des Kontrollamtes war dazu zu bemerken, dass der beschriebene Vergabevorgang nicht den Bestimmungen der Vergaberichtlinien entsprach, da die diesbezügliche Vergabeentscheidung ausschließlich auf den Listenpreisen für die Einzelgeräte beruhte und den Qualitätskriterien, die die Wirtschaftlichkeit einer Anschaffung wesentlich mitbestimmen, nicht die gebührende Priorität einräumte. Aus diesem Grund war die für eine fundierte sachliche Angebotsprüfung im Sinne der Vergaberichtlinien notwendige Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben.

Nach Meinung des Kontrollamtes war auch die Weitergabe der Beschaffung der Spielgeräte an die Magistratsabteilung 54 nicht zweckmäßig, zumal der Magistratsabteilung 42 als der für diese Leistungen zuständigen Fachabteilung die alleinige Fachkompetenz und Erfahrung für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie für die Prüfung und Beurteilung der Angebote zukam.

#### 2.4 Rechnungserledigung

Wie die Prüfung ferner ergab, hat die Magistratsabteilung 44 eine von der Firma T. gelegte Rechnung erst rd. zwei Wochen, zwei Rechnungen der Firma Kl. eine bzw. sechs Wochen nach Fälligkeit zur Anweisung gebracht.

Wenngleich die Firmen im gegenständlichen Fall keine Verzugszinsen in Rechnung stellten, wurde empfohlen, künftig dem Erfordernis der zeitgerechten Erledigung von Rechnungen verstärktes Augenmerk zu widmen.

Für die Einhaltung von Zahlungsterminen werden in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 16 in

periodischen Abständen Auswertungen über "offene Protokollierungen" geführt werden.

## 2.5 Ohne sachliche Genehmigung erbrachte Leistungen

Die Magistratsabteilung 44 ließ im Jahre 1998 u.a. eine Beckenskulptur in Form eines Duschbären mit Bärenkind um rd. 16.000,-- EUR liefern und montieren, obzwar in der Kostenschätzung, die der sachlichen Genehmigung zu Grunde lag, hierfür kein Betrag vorgesehen war.

## 3. Errichtung eines Wasserspielgartens im Jahre 1999

### 3.1 Spielgeräte und deren Installation

3.1.1 Da für die Errichtung eines Wasserspielgartens im Voranschlag für das Jahr 1999 keine Geldmittel vorgesehen waren, bedeckte die Magistratsabteilung 44 die dafür erforderlichen Kosten von rd. 72.673,-- EUR nach entsprechender Widmungsänderung mit Minderausgaben bei der Sanierung der Schwimmhalle des Ottakringer Bades. Im Oktober 1999 erwirkte die Dienststelle für das Vorhaben die sachliche Genehmigung durch den Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Verkehrsorganisation. Noch im gleichen Monat unterwarf die Magistratsabteilung 44 die Lieferung und Montage des Wasserspielgartens einem beschränkten Wettbewerb, aus dem die Firma R. mit einer Angebotssumme von rd. 40.272,-- EUR als Billigstbieter hervorging.

3.1.2 Wie die Prüfung des diesbezüglichen Leistungsverzeichnisses ergab, waren die Stundenlöhne für anfallende Regiearbeiten in die Anteile Lohn und Sonstiges aufzugliedern, obwohl lt. der dem Vertrag zu Grunde gelegenen ÖNorm B 2061 im Regielohn neben dem Gesamtzuschlag ausschließlich Lohnbestandteile inkludiert und Material und Geräte gesondert zu verrechnen waren. In den Vorbemerkungen zu den Regiearbeiten war bedungen, nur den Anteil Lohn auszupreisen. Dieser Widerspruch im Leistungsverzeichnis führte bei einigen Bietern zu Unklarheiten, wobei zwei Bieter die Regiepreise mit und zwei Bieter ohne Anteil für Sonstiges anboten.

Der Magistratsabteilung 44 war daher zu empfehlen, künftig die Bestimmungen der einschlägigen ÖNormen genauer zu beachten.

3.1.3 Die Magistratsabteilung 44 hatte in der Ausschreibung zur Errichtung des Wasserspielgartens eine Leistungsfrist von zwei Monaten bedungen. Bereits zwei Tage nach der Zuschlagserteilung lieferte die Firma R. den Großteil der Gerätebestandteile und begann sogleich mit den Herstellungsarbeiten. Die Dienststelle übernahm die Leistungen am 16. Dezember 1999.

3.1.4 Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Kontrollamt fiel auf, dass entgegen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen keine amtlichen Regiescheine verwendet wurden und aus den von der Firma unterbreiteten Arbeitsbestätigungen der Umfang der in Regie erbrachten Leistungen nicht ersichtlich war. Außerdem verrechnete die Firma R. zu den Regiestundensätzen einen zusätzlichen Anteil für Sonstiges im Betrag von 259,44 EUR, obwohl bei den genannten Leistungen keine sonstigen Kostenanteile, wie Material und Geräte, die nicht ohnedies in den Anteil Lohn einzurechnen gewesen wären, angefallen waren.

Das Kontrollamt empfahl, an die Firma heranzutreten, um eine Rückzahlung dieses Betrages zu erwirken.

Die Magistratsabteilung 44 hat mit der Firma Kontakt aufgenommen, wobei die Rückzahlung des betreffenden Betrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vereinbart wurde.

### 3.2 Fundierungsarbeiten

Mit den Fundierungsarbeiten für den Wasserspielgarten betraute die Magistratsabteilung 44 die Firma P. mit einer Auftragssumme von rd. 27.616,-- EUR auf Basis des Baumeister-Kontrahententarifes der damaligen Magistratsabteilung 23. Nach Fertigstellung der baulichen Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des Wasserspielgartens im November 1999 legte die Firma P. eine Rechnung in Höhe von rd. 25.993,-- EUR. Die Magistratsabteilung 44 überprüfte die Rechnung und gab den geforderten Betrag ohne Korrektur zur Anweisung frei, obwohl die Firma P. Leistungen für Zwischentransporte in der Höhe von rd. 6.176,-- EUR verrechnet hatte, die gemäß Kontrahentenvertrag in den Einheitspreisen inkludiert waren und daher nicht zu verrechnen gewesen wären.

Der Aufmerksamkeit der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt, Buchhaltungsabteilung 16, war es zu verdanken, dass der Fehler bemerkt und der zu Unrecht verrechnete Betrag in Abzug gebracht wurde. Der Magistratsabteilung 44 wurde empfohlen, künftig verstärktes Augenmerk auf die korrekte Leistungsverrechnung zu legen.

#### 4. Errichtung eines Street-Soccer-Platzes im Jahre 2000

##### 4.1 Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Verwaltungsvorgänge

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 44 war für die Errichtung dieser Ballspielanlage wohl eine sachliche Genehmigung erwirkt worden, die diesbezüglichen Unterlagen waren jedoch in Verstoß geraten. Nicht mehr auffindbar waren neben einer Reihe von Schriftstücken, Einzelangeboten, Bestell-, Liefer- und Regiescheinen auch die Unterlagen über die beschränkte Ausschreibung für die Herstellung des Platzes, die die Magistratsabteilung 44 nach ihren Angaben im Dezember 1999 durchgeführt hatte, sodass die Bestellvorgänge im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht nachvollzogen werden konnten. Auch das Protokoll über die kommissionelle Übernahme der Leistungen, die nach den von der Magistratsabteilung 44 erhaltenen Auskünften durchgeführt worden war, war in den Unterlagen nicht vorhanden.

Ähnliche Unzukömmlichkeiten ergab auch die Prüfung des Wasserspielgartens (s. Pkt. 3) und des Erlebnisgartens (s. Pkt. 5), bei denen die für die Anlagen erforderlichen Wasser- und Elektroanschlüsse wohl hergestellt wurden, diesbezügliche Unterlagen (wie Auftragsschreiben, Rechnungen u.dgl.) von der Magistratsabteilung 44 ebenfalls nicht vorgelegt werden konnten.

Es wurde empfohlen, künftig auf die Erhaltung der Vollständigkeit der Unterlagen besonderes Augenmerk zu legen, um die gebotene Transparenz und Nachvollziehbarkeit der betreffenden Verwaltungsvorgänge zu wahren.

##### 4.2 Arbeiten zur Herstellung des Platzes

Die Prüfung ergab, dass im Voranschlag für das Jahr 2000 zwar rd. 109.009,-- EUR für die Ballspielanlage enthalten, jedoch insgesamt nur rd. 45.874,-- EUR - also rd. 42 % des präliminierten Betrages - zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich waren. Die

Arbeiten zur Errichtung des Street-Soccer-Platzes übertrug die Magistratsabteilung 44, wie aus den Abrechnungsunterlagen zu rekonstruieren war, im Dezember 1999 mit einer Auftragssumme von rd. 41.981,-- EUR der Firma Pi.

Die Abweichung der tatsächlichen Herstellungskosten vom genehmigten Betrag ließ erhebliche Schwächen bei der Abschätzung des Mittelbedarfes erkennen. Ähnliche Defizite waren auch bei der Abschätzung von Leistungsfristen festzustellen, wobei die Magistratsabteilung 44 die vertragliche Leistungsfrist für die Herstellung des Platzes mit drei Monaten festsetzte, obzwar für die vertragliche Leistungserbringung, wie die Firma Pi. im Rahmen der Vertragserfüllung bestätigte, nur ein Monat erforderlich war.

#### 4.3 Lieferung des Ballfangnetzes

Mit der Herstellung einer Ballfangnetzanlage für den Street-Soccer-Platz beauftragte die Magistratsabteilung 44 im März 2000 - vorerst nur mündlich - die Firma S., obwohl eine derartige Bestellung der Schriftform bedurft hätte. Die Firma lieferte das Ballfangnetz im April 2000, reichte aber erst am 14. Juni 2000 ein Angebot in der Höhe von rd. 2.904,-- EUR über die bereits durchgeführten Arbeiten nach. Die Magistratsabteilung 44 erteilte der Firma daraufhin am 15. Juni 2000 den Auftrag nachträglich schriftlich.

Das Kontrollamt empfahl, korrekten Auftragsabwicklungen künftig verstärktes Augenmerk zu widmen.

#### 4.4 Rechnungserledigung

Wie bereits in Pkt. 2.4 im Zusammenhang mit der Errichtung des Beach-Volleyballplatzes im Jahre 1998 dargelegt, versäumte die Magistratsabteilung 44 auch in diesem Fall Fälligkeitstermine von Rechnungen. So brachte sie eine Rechnung der Firma Pi. in Höhe von rd. 42.805,-- EUR erst mehr als einen Monat nach Fälligkeit zur Anweisung. Ferner war festzustellen, dass auf dem gegenständlichen Kredit bedeckte Rechnungen der Firmen S. und Kö. etwa drei Wochen zu spät bezahlt wurden.

Wie bereits ausgeführt, werden für die Einhaltung von Zahlungs-



terminen in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 16 in periodischen Abständen Auswertungen über "offene Protokollierungen" geführt werden.

## 5. Errichtung eines Erlebnisgartens (Wasserspielgartens) im Kleinkinderbecken im Jahre 2001

### 5.1 Bedeckung der finanziellen Mittel

5.1.1 Auch für die Errichtung eines Erlebnisgartens im Kleinkinderbecken des Sommerbades sah der Teilvoranschlag für das Jahr 2000 keine Geldmittel vor, weshalb die Magistratsabteilung 44 mit Zustimmung der amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke Ende März 2000 eine Widmungsänderung in Höhe von rd. 152.613,- EUR erwirkte und diesen Betrag durch Minderausgaben beim Einbau einer anodischen Oxidationsanlage im städtischen Hallenbad Großfeldsiedlung bedeckte.

Die sachliche Genehmigung des Vorhabens erteilte der Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Verkehrskoordination am 5. April 2000. Da der Einbau des Erlebnisgartens im Jahre 2000 nicht vollendet werden konnte, erwirkte die Magistratsabteilung 44 im April 2001 eine weitere Widmungsänderung in Höhe von rd. 58.138,- EUR, die sie nunmehr durch Minderausgaben bei der Sanierung der Schwimmhalle des Ottakringer Bades finanzierte. Außerdem war es erforderlich, die sachliche Genehmigung in einen Sachkredit umzuwandeln, wofür die Magistratsabteilung 44 im Mai 2001 die Genehmigung einholte.

5.1.2 In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass bereits im Teilvoranschlag für das Jahr 1999 rd. 15.000,- EUR und im Teilvoranschlag für das Jahr 2000 sogar rd. 727.000,- EUR für die Herstellung einer anodischen Oxidationsanlage im Hallenbad Großfeldsiedlung vorgesehen gewesen waren, dieses Vorhaben bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung jedoch nicht zur Ausführung gelangte.

Für die Sanierung der Schwimmhalle im Ottakringer Bad standen in den Teilvoranschlägen der Jahre 1999 bis 2001 Beträge zwischen rd. 363.000,- EUR und 727.000,-

EUR zur Verfügung. Doch auch dieses Vorhaben wurde bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht realisiert. Vielmehr wurden die Beträge zu Gunsten anderer Vorhaben, deren Verwirklichung die Magistratsabteilung 44 offenkundig als vordringlicher erachtete, verwendet.

Um Budgetmittel nicht unnötig zu binden, empfahl das Kontrollamt zu trachten, künftig nur solche Projekte in den Voranschlag aufzunehmen, deren Bedarf tatsächlich gegeben und deren Vorbereitung soweit ausgereift und fortgeschritten ist, dass eine realistische Aussicht auf Verwirklichung im betreffenden Rechnungsjahr besteht.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird insofern Folge geleistet, als im jeweiligen Voranschlagsentwurf nur jene größeren Projekte aufgenommen werden, deren Durchführung realistisch erscheint. Des Weiteren werden für kleinere Sanierungsvorhaben, die innerhalb eines Budgetjahres enden, interne sachliche Genehmigungen vorgeschrieben, bei denen der Projektumfang und die anfallenden Kosten verbindlich festgelegt sind.

## 5.2 Baumeisterarbeiten für die Herstellung des Unterbaus

Für die Errichtung des Erlebnisgartens war u.a. die Herstellung eines geeigneten Unterbaus erforderlich. Die Magistratsabteilung 44 beauftragte im April 2001 mit den Baumeisterarbeiten die Firma T. auf Basis des Kontrahententarifes der Magistratsabteilung 23; dies allerdings nur mündlich. Ebenso wurden die Pflasterungsarbeiten der Firma T. zu den Bedingungen des Kontrahententarifes der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau übertragen, obwohl die Firma im 11. Bezirk als Kontrahent gar nicht bestellt war. In beiden Fällen nahm die Abteilung sogar von einer nachträglichen schriftlichen Beauftragung der Firma T. Abstand. Die Gesamtsumme der von der Firma erbrachten Leistungen, die im April 2001 abgeschlossen wurden, betrug rd. 5.709,-- EUR.

## 5.3 Fliesenlegerarbeiten

Anstatt die für die Herstellung des Erlebnisspielgartens erforderlichen Fliesenlegerar-

beiten in Übereinstimmung mit den Vergaberichtlinien der Stadt Wien zeitgerecht auszuschreiben und an eine Fliesenlegerfirma zu vergeben, beauftragte die Magistratsabteilung 44 damit die Firma T. im Umfang von rd. 9.004,-- EUR mündlich. Dies noch dazu, ohne hierfür Preise vereinbart zu haben. Die Firma führte mangels einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung die Arbeiten jedoch nicht selbst durch, sondern gab sie an einen Subunternehmer weiter. Wie die Prüfung der Abrechnung ergab, verrechnete die Firma T. für die Fliesenlegerarbeiten einen Subunternehmerzuschlag von 10 % der Abrechnungssumme.

Die Magistratsabteilung 44 erklärte dazu, dass die Entscheidung zur Durchführung von Fliesenlegerarbeiten in einem Zeitpunkt gefallen sei, in dem die Abwicklung eines Vergabeverfahrens durch die Abteilung - ohne Gefährdung des Fertigstellungstermins - nicht mehr möglich gewesen wäre. Diese Argumentation war allerdings nicht stichhaltig, da derartige Entscheidungen über die Ausstattung mit Fliesenbelägen bereits in der Vorentwurfsphase zu treffen sind, zumal diese nicht unmaßgebliche Auswirkungen auf die Schätzkosten haben. Angesichts obiger Feststellungen und der Ungenauigkeiten bei der Ermittlung von Kosten und Vorgangsdauern gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass die Magistratsabteilung 44 bei den berichtsgegenständlichen Herstellungen auf eine genaue Planung weitgehend verzichtet hatte.

Die Kosten für den Subunternehmerzuschlag wären vermeidbar gewesen, wenn die Dienststelle die Fliesenlegerarbeiten ordnungsgemäß ausgeschrieben und vergeben hätte. Das Kontrollamt empfahl, künftig im Sinne der Vergabevorschriften vorzugehen.

#### 5.4 Beschaffung des Wasserspielgartens

5.4.1 Wie die Prüfung ergab, schrieb die Magistratsabteilung 44 die Leistungen zur Herstellung des Erlebnisgartens nicht selbst aus, sondern ersuchte im September 2000, also rd. fünfeinhalb Monate nach der sachlichen Genehmigung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss, die Magistratsabteilung 54 um Durchführung des Ausschreibungsverfahrens. Anstatt dem Ersuchen die für ein einwandfreies Wettbewerbsergebnis unerlässliche Definition der gewünschten Anlagen samt genauer Leistungsbeschreibung zu Grunde zu legen, fügte sie lediglich die Bitte an, "wenn möglich

unbedingt das Modell Nautic Wasserspielgarten, Type WSG 96 S" zu beschaffen, zumal sich dieses im städtischen Sommerbad Gänsehäufel größter Beliebtheit erfreue und von den Kindern gerne angenommen werde.

5.4.2 Abgesehen davon, dass im Sinne der Vergabevorschriften die produktneutrale Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen zu den elementaren Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe zählt, konnte das Kontrollamt keinen plausiblen Anlass für die Übertragung der Abwicklung des Vergabeverfahrens für die gegenständlichen Leistungen an die Magistratsabteilung 54 erkennen. Wenngleich die Magistratsabteilung 54 durchaus qualifiziert ist, Vergabeverfahren für diverse Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungsmerkmale und Qualitätskriterien sachgerecht durchzuführen, so sollte ihr nach Meinung des Kontrollamtes keinesfalls die Aufgabe zugeordnet werden, komplexe Leistungen, deren Ausschreibung die Qualifikation der Fachabteilung erfordert, zu beschaffen.

5.4.3 Die Magistratsabteilung 54 erfüllte dennoch das Ersuchen der Magistratsabteilung 44 und erarbeitete ein Leistungsverzeichnis, das jedoch insofern Mängel aufwies, als darin beispielsweise keine Leistungsfrist festgelegt war. Mit der in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis enthaltenen Bestimmung, dass Rechnungen 30 Tage nach Eingang zur Zahlung fällig waren, widersprach sie den ebenfalls vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Wien für Bauleistungen, wonach Schlussrechnungen innerhalb von drei Monaten zur Zahlung fällig werden.

Wunschgemäß schrieb die Magistratsabteilung 54 den Wasserspielgarten des Fabrikats "Nautic, Type WSG 96 S oder Gleichwertiges" aus und legte dem Leistungsverzeichnis von der Magistratsabteilung 44 zur Verfügung gestellte Pläne über die gewünschte Anordnung des Spielgartens bei. Wie sich im Verlauf der Prüfung durch das Kontrollamt herausstellte, waren diese Pläne mit dem Plan des späteren Bestbieters, der Firma R., völlig identisch.

In der Folge führte die Magistratsabteilung 54 ein offenes Verfahren durch, an dem sich insgesamt drei Firmen beteiligten. Zu bemerken war, dass kein Bieter der in der Aus-

schreibung erhobenen Forderung folgte, dem Angebot eine Preisliste für Ersatzteile beizulegen.

5.4.4 Am 27. Dezember 2000 erhielt die Firma R. mit einer Angebotssumme von rd. 113.975,-- EUR den Zuschlag. Bemerkenswert war, dass der im Simmeringer Bad errichtete Erlebnispark somit um rd. 17.604,-- EUR, d.h. rd. 18 %, teurer kam als die etwa zwei Jahre zuvor errichtete gleichartige Anlage im Sommerbad Gänsehäufel. Auffallend war auch, dass die Firma R. mit Zustimmung der Magistratsabteilung 44 bereits am 28. Dezember 2000 Teile des Erlebnisparks anlieferte und am gleichen Tage eine erste Teilrechnung in Höhe von fast 90 % der Angebotssumme legte, womit die von der Firma im Vertrag zugesagte Lieferfrist von 40 bis 60 Tagen deutlich unterschritten wurde.

Ebenfalls am 28. Dezember 2000 stellte ein Mitarbeiter des Technischen Überwachungsvereines (TÜV) vor Ort fest, dass "auf dem Gelände des Simmeringer Bades eine größere Anzahl von Teilen des Erlebnisparks bereits angeliefert war und zur Montage bereit lag". Aus welchem Grund eine Besichtigung durch den TÜV vorgenommen wurde, war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Magistratsabteilung 44 gab hierzu an, sie habe den Ortsaugenschein durch den TÜV initiiert, um dadurch eine Bestätigung über die erfolgte Lieferung zu erhalten.

5.4.5 Das Kontrollamt ging außerdem davon aus, dass die Überprüfung der vertraglichen Leistungserbringung keinen derart hohen personellen Aufwand darstellte, der die Übertragung dieser Agenden an einen Dritten gerechtfertigt hätte. Es wurde daher empfohlen, schon aus Kostengründen für die zur Rechnungsprüfung notwendige Feststellung des erbrachten Leistungsumfanges primär die zuständigen Sachbearbeiter heranzuziehen.

In der Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44, die Lieferung von Bestandteilen zu einem Zeitpunkt (Ende Dezember) zuzulassen und zu bezahlen, in dem aus klimatischen Gründen weder die Möglichkeit zur Herstellung des Unterbaus noch eine zwingende Notwendigkeit hierzu bestand, war kein Vorteil zu erblicken, zumal es sich im

gegenständlichen Fall um ein Sommerbad handelt und im Frühjahr des folgenden Jahres ausreichend Zeit für eine vertragsgemäße Realisierung gewesen wäre. Wie die Prüfung ergab, wurden die Arbeiten zur Herstellung des Unterbaus tatsächlich erst im April 2001 ausgeführt und im Juni 2001 der Erlebnisgarten montiert.

5.4.6 Die Firma R. war bei der Leistungserbringung insofern nicht vertragsgemäß vorgegangen, als sie keine Bautagesberichte geführt und auch keine Ausführungs- und Fundamentpläne, die seitens des Auftraggebers zu prüfen und freizugeben gewesen wären, erstellt hatte. Wie die Prüfung ergab, wurden diese Erfüllungsmängel seitens der Magistratsabteilung 44 nicht beanstandet. Die Leistungen der Firma R. wurden nach deren anstandsloser Übernahme durch die Magistratsabteilung 44 mit einer Summe von rd. 116.301,-- EUR abgerechnet.

#### 5.5 Genehmigung nach dem Bäderhygienegesetz

Die Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes vom 6. Mai 1976 idgF besagen u.a., dass jede Änderung oder Erweiterung von Bädern, durch die sich Gefährdungen für die Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, ergeben können, einer Bewilligung bedarf. Obwohl es sich bei der Errichtung des Erlebnisgartens zweifelsfrei um eine derartige Änderung der genehmigten Anlage handelte, verabsäumte die Magistratsabteilung 44, die erforderliche Genehmigung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzuholen.

Das Kontrollamt empfahl, den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen und die Bewilligung nachträglich zu erwirken.

Das zuständige magistratische Bezirksamt wurde von der Magistratsabteilung 44 kontaktiert, um eine nachträgliche Genehmigung der geänderten Anlage zu erwirken.

#### 6. Wahrnehmungen des Kontrollamtes im Rahmen einer Anlagenbegehung

6.1 Anlässlich einer Besichtigung des Bades durch das Kontrollamt im Jahre 2003 waren sicherheitstechnische Mängel sowohl am Street-Soccer-Platz als auch am

Beach-Volleyballplatz festzustellen. Die schadhafte Türe in der spielplatzumgrenzenden Bande ließ sich nicht ordnungsgemäß schließen, das Ballfanggitter war an einigen Stellen beschädigt und stellte daher eine latente Verletzungsgefahr dar.

6.2 Ein Mangel bestand auch darin, dass die Holzoberflächen der auf dem Kinderspielplatz aufgestellten Spielgeräte - eine Sechseckschaukel und eine Rutsche - stellenweise rau und rissig waren und dadurch Verletzungsgefahr bestand. Wie die Magistratsabteilung 44 hierzu erklärte, habe die letzte Überprüfung durch den TÜV erkennen lassen, dass trotz laufend vorgenommener Renovierungsarbeiten die Spielgeräte nach einer Bestandsdauer von nur rd. fünf Jahren kurzfristig zu ersetzen sein werden.

Diese Feststellung gab Anlass zu der Empfehlung, Spielgeräte künftig aus beständigeren Materialien herstellen zu lassen. Weiters wurde empfohlen, die bestehenden Sicherheitsmängel an den Spielgeräten umgehend zu beheben.

Die bestehenden Sicherheitsmängel an den Spielgeräten wurden behoben.

6.3 Bei der Begehung fiel ferner auf, dass einer der Sitze der Reifenschaukelanlage fehlte. Die Magistratsabteilung 44 führte dazu aus, dass der Schaukelsitz bereits im Jahre 1999 aus Sicherheitsgründen demontiert worden sei, um die im unmittelbaren Schaukelbereich spielenden Kinder nicht zu gefährden.

Nach Meinung des Kontrollamtes ließ dieser Umstand Versäumnisse bei der Anlagenplanung erkennen. Um eine Gefährdung der Sicherheit der Badegäste sowie allfällige Fehlinvestitionen zu vermeiden, war daher zu empfehlen, derart grundlegende Sicherheitsüberlegungen künftig in die Planung einzubeziehen.

Wie die Begehung ferner zeigte, war die im Jahre 1998 am Kinderspielplatz errichtete Seilbahnanlage im Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt nicht mehr vorhanden. Die Magistratsabteilung 44 erklärte dazu, die Demontage der rd. 25 m langen Anlage sei von ihr noch im gleichen Jahr veranlasst worden, weil sie sich nachträglich als zu

umfangreich erwiesen habe. Unzumutbare Beeinträchtigungen des Badebetriebes hätten im Ruhebereich zu Protesten von Badegästen geführt. Der verlorene Aufwand sei dadurch minimiert worden, dass die Seilbahnanlage ins städtische Höpflerbad transferiert worden sei, wo sie sich - ohne Betriebsstörungen zu verursachen - großer Beliebtheit erfreue.

Nach Ansicht des Kontrollamtes war die Situierung eines derartigen Spielgerätes im unmittelbaren Ruhebereich in der Tat nicht als optimal anzusehen. Daraus resultierende Beeinträchtigungen der benachbarten Funktionsbereiche waren jedoch nahe liegend und hätten im Rahmen einer entsprechenden Projektvorbereitung erkannt werden müssen. Dadurch wären nicht nur berechtigte Beschwerden der Badegäste, sondern auch der verlorene Kostenaufwand für die De- und Wiedermontage des Spielgerätes sowie deren Transport ins Höpflerbad vermieden worden. Das Kontrollamt empfahl, diese Gesichtspunkte bei künftigen ähnlichen Herstellungen verstärkt zu beachten.

Den Empfehlungen bezüglich einer sinnvolleren Anlagenplanung wird nachgekommen werden.

6.4 Die Beach-Volleyballfläche war lt. Vertrag mit einem für diese Sportart speziellen Sand der Körnung 0,2 bis 0,3 mm auszustatten. Die Einbaudicke hatte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzung 40 cm zu betragen. Lt. dem Ergebnis der kommissionellen Übernahme der Leistungen hatte der Auftragnehmer die Leistungen zwar ordnungsgemäß erbracht, jedoch ergaben Nachmessungen des Kontrollamtes anlässlich einer Begehung im Juli 2003, dass die Sandschicht stellenweise bereits verbraucht war und in den angelegten Probeschürfen von nur rd. 23 bis rd. 37 cm differierte. Um die erforderlichen Voraussetzungen für den Spielbetrieb wiederherzustellen, hielt es das Kontrollamt für ratsam, die Spielfläche zu nivellieren und den Sand auf die ursprünglich geforderte Gesamtstärke zu ergänzen.

Die Berichtspunkte, zu welchen nicht im Detail Stellung genommen wurde, werden von der Magistratsabteilung 44 zur Kenntnis genommen.